

# Satzung

des nicht eingetragenen Vereins



## § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der nicht eingetragene Verein wird unter dem Namen „Rabatz in BÜCHIG“ (des Weiteren „Verein“ genannt) publiziert.
2. Der Verein hat seinen Sitz in D-76297 Stutensee-Büchig. Er ist ein nicht rechtsfähiger Verein im Sinne von § 54 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
3. Das Geschäftsjahr im Sinne dieser Satzung ist das Kalenderjahr, das heißt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## § 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Völkerverständigung und des Wohlfahrtswesens.

Der Verein sieht seine hauptsächliche Aufgabe darin, Kinder und Jugendliche zu motivieren, aktiv an einem Musical als Schauspieler, Statisten oder Helfer bei Bühnenbild, Technik, etc. teilzunehmen, das für die Stärkung des Selbstbewusstseins dient und zur Charakterbildung beiträgt.

Aufgaben sind insbesondere:

1. Aufführung eines Musicals / Jahr

Das Musical soll durch mehrere Veranstaltungen dem breiten Publikum vorgeführt werden. Durch die Einnahmen werden die laufenden Kosten für Bühnenbild, Musikanlage, Kostüme, etc. finanziert.

2. Zusätzliche Veranstaltungen wie z.B. das Weihnachtsskrippenspiel oder spezielle Ferienangebote sind möglich.

3. Eigenständiger Aufbau und Planung des Bühnenbildes. Bedienung der notwendigen Technik, wie z.B. Licht und Ton.

Angebot an technisch Interessierte Kinder, die sich gerne beteiligen wollen.

4. Motivation und Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingskindern oder Bedürftigen.

5. Es ist vorgesehen, dass ein finanzieller Überschuss des Vereins an andere gemeinnützige Organisationen, die die oben genannten Satzungszwecke verwirklichen, weitergegeben werden kann.

6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

7. Eine Kapitalbildung ist nur erwünscht, wenn ein Großprojekt für die kommenden Jahre geplant ist. Ansonsten sind die Spenden und sonstigen Erträge zeitnah zu investieren.

8. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedschaft kann jede an der Verwirklichung der Ziele des Vereins interessierte natürliche oder juristische Person durch einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand beantragen.

2. Über den Antrag auf Mitgliedschaft in dem Verein entscheidet der Vorstand.

3. Der Verein hat folgende Mitgliederstruktur:
  - a. Ordentliche Mitglieder (Einzelpersonen / Familienmitglieder)
  - b. Jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs, Familienmitglieder)
  - c. Fördermitglieder (Firmen- / Sponsorenmitgliedschaft)
  - d. Ehrenmitglieder

Nur ordentliche und jugendliche Mitglieder haben ein Stimmrecht während der Mitgliedsversammlung. Nur ordentliche Mitglieder können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

4. Die freiwillige Teilnahme am Musical, entweder als Schauspieler oder Helfer führt automatisch zur Mitgliedschaft. Ausnahmen können für Gäste gemacht werden, die nur wenige Male helfen oder in das Vereinsleben hineinschnuppern wollen.
5. Wird durch den Vorstand eine Mitgliedschaft abgelehnt, so hat der Antragsteller das Recht, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl über die Aufnahme.
6. Die Mitgliedschaft verpflichtet sich zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages. Dieser ist jährlich im Voraus zum 30. September fällig.
7. Die Beiträge werden grundsätzlich per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Andere Zahlungsweisen stellen eine Ausnahme dar und sind mit dem Vorstand abzusprechen.
8. Eine anteilige Kürzung bei Eintritt oder Austritt während des laufenden Jahres erfolgt nicht.

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (E-Mail, Brief, Bekanntmachung in der Stutensee Woche) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet ist.
4. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post / E-Mail mit einer Frist von einer Woche zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch von einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Begrüßen der neuen Mitglieder;
- Vorstellung des Jahresberichtes und des Vorstandes;
- Vorstellung des Kassenberichtes des Kassenwarts und des Berichts der Kassenprüfer;
- Entlastung des/r Kassiers/in und der gesamten Vorstandschaft;
- Wahl des Vorstandes und Vertreter der jugendlichen Mitglieder;
- Bestellung eines Kassenrevisors, der im Vorstand weder Sitz noch Stimme haben darf. Der Revisor hat das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen und die Pflicht, mindestens einmal jährlich solche Prüfungen durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
- Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags;
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
- Beschlussfassung in allen sonstigen Punkten, die die Erfüllung des Zwecks des Vereins betreffen;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- Auflösung des Vereins.

6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

7. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Ausnahme besteht bei der Satzungsänderung und Auflösung des Vereins, bei der eine 2/3 Mehrheit erfolgen muss. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft ist erloschen,

1. bei Tod des Mitglieds bzw. Erlöschen der juristischen Person als Mitglied.
2. wenn eine Austritterklärung schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgt. Diese ist jederzeit zum Kalenderjahresende möglich.
3. wenn ein Ausschluss durch den Vorstand erfolgt, weil ein Mitglied in grober oder fahrlässiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet hat.

Wird ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen, so hat das Mitglied das Recht, in der nächsten, dem Ausschluss folgender Mitgliederversammlung, Berufung gegen den Ausschluss einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

Eine Rückzahlung von Beiträgen bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Jahres erfolgt nicht.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

## § 8 Der Vorstand, Rechte und Pflichten

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf gleichberechtigten Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: dem/der Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in. Die Funktion des/der Kassenswarts/in und Schriftführers/in kann durch eine Person wahrgenommen werden.
2. Um dem Gleichstellungsgesetzes gerecht zu werden, ist auf paritätische Zusammensetzung des Vorstandes zu achten.
3. Dem Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins angehören. Er wird von der Mitgliederversammlung in der ersten Mitgliederversammlung des Jahres für jeweils ein Jahr gewählt, die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
4. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Verwaltung des Vermögens.
5. 1. Vorsitzender und Kassenwart sind zeichnungsberechtigt über das Konto des Vereins und legen in den Mitgliederversammlungen Rechenschaft darüber ab.
6. Der Vorstand hat spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresabrechnung aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Jahresabrechnung ist vorher durch die Kassenprüfer zu prüfen.
7. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung des Vorstandes erfolgt schriftlich via E-Mail, SMS oder Messengerdienste, etc.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online, s.o.) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und zu protokollieren, wie solche regulärer Sitzungen.
10. Den Vorstandssitzungen kann ein gewählter Vertreter der jugendlichen Mitglieder beisitzen, jedoch ist dieser Vertreter nicht stimmberechtigt.

## § 9 Satzungsänderungen

1. Zu einer Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der bei Beschlussfassung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen ordentlichen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

## § 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

## § 11 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
  - a. Name
  - b. Vorname
  - c. Anschrift
  - d. E-Mail Adresse
  - e. Kontodaten
  - f. Geburtsdatum
2. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
3. Eine Einverständniserklärung für die Verwendung der im Rahmen der Vereinstätigkeit angefertigten Film-/Foto- und Tonaufnahmen für Presse und Internet wird mit Antrag auf Mitgliedschaft unterschrieben.
4. Nach Ausscheiden aus dem Verein, verbleiben die Veröffentlichungsrechte beim Verein.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Zur Beschlussfassung über Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach § 5 nicht beschlussfähig, ist vor Ablauf von einem Monat seit Versammlungstag eine weitere Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Versammlung darf frühestens zwei Monate und muss spätestens vier Monate nach der ersten Versammlung stattfinden.

4. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
5. Die Auflösung erfolgt durch den Vorstand.
6. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stutensee, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 07.05.2016 beschlossen worden und am gleichen Tage in Kraft getreten.

Vorstand

Cirsten Rieger

Stellvertretender Vorstand, Kassenwart und Schriftführer

Michael Krause